

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 89

# **Amtliche Mitteilung**

29.11.2023

**Siebte Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die  
Bachelorstudiengänge Architektur und  
Architektur Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Architektur  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Siebte Änderung  
der Studiengangprüfungsordnung (StgPO)  
für die Bachelorstudiengänge  
Architektur und Architektur Teilzeitstudium  
des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund  
Vom 23. November 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 46 vom 04.08.2014), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 40 vom 15.06.2020), geändert durch Ordnung vom 23. Dezember 2021 Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 88 vom 23.12.2021), wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Absatz 2 wird der Satz 3:

„Sind im ersten und zweiten Semester im Bachelorstudiengang Architektur nicht mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte und im Bachelorstudiengang Architektur Teilzeitstudium nicht mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden, findet im dritten Semester ein weiteres Studienstandsgespräch statt, das entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) RahmenPO Voraussetzung für die Prüfungszulassung im Modul „Gebäudelehre“ des zweiten und dritten Semesters ist.“

ersatzlos gestrichen.

2. In den Anlagen 1 und 2 der StgPO, unter „Pflichtmodule“, wird in dem Modul „Gebäudelehre (1110)“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ die bisherige Eintragung gestrichen.

**Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Architektur des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Architektur vom 04.10.2023 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 22.11.2023.

Dortmund, den 23. November 2023

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel